

Federführung: Kämmerei	Datum: 03.01.2019
Sachbearbeiter: Bianca Pfisterer	AZ: 905.16:Umsatzsteuerrech t

Beratungsfolge	Termin		
Verwaltungsausschuss	15.01.2019		Kenntnisnahme

### **Gegenstand der Vorlage**

## **Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand - Umsetzung § 2 b UStG**

### **Sachverhalt:**

Das Umsatzsteuerrecht für Kommunen als Steuerschuldner war bis vor wenigen Jahren in vielen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs von untergeordneter Bedeutung. Sie unterlagen nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.).

Mit Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2016 ist die Umsatzsteuerbarkeit nicht mehr an den ertragssteuerlichen Begriff des BgA geknüpft. Dadurch unterliegt künftig jedes privatwirtschaftliche Handeln der Umsatzsteuer, wobei hier umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu unterscheiden sind. Allein der Katalog des § 4 UStG umfasst eine große Zahl von Sachverhalten, welche von der Umsatzbesteuerung befreit sind. Neben den als allgemein einzustufenden steuerbaren Vorgängen mit den verschiedenen Steuersätzen (19 %, 7 %, 5,5 %, 10,5 %) kommen zunehmend weitere besondere Fallgestaltungen hinzu (bspw. innergemeinschaftliche Erwerb oder die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG). Neben der Einnahmenseite ist auch die Ausgabenseite zu beachten. Hier ist vor allem die Beurteilung, ob und in welcher Höhe ein Vorsteuerabzug berechtigt ist, sehr komplex. Zudem bedarf es bei allen Entscheidungen einer nachvollziehbare Dokumentation und einer fehlerfreien Umsetzung in der Finanzsoftware.

Da aus den genannten Gründen die Umsetzung der neuen Regelungen arbeits- und zeitintensiv ist, wurde vom Gesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen. Diese ermöglicht den Kommunen im Rahmen einer Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG die Anwendbarkeit des § 2b UStG bis zum 31.12.2020 hinauszuschieben. Die Gemeinde Hemmingen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2016 von der Optionserklärung Gebrauch gemacht.

Um sich optimal auf die Neuregelungen des § 2b UStG vorzubereiten, bedarf es einer Analyse der bereits vorhandenen Tätigkeiten und der jeweiligen Grundlagen, aber auch der geplanten Investitionen. Diese gilt es zu identifizieren und steuerlich zu bewerten.

Um eine rechtssichere Umsetzung des § 2b UStG zu gewährleisten, gingen größere Kommunen dazu über, Personal für diese Aufgabe einzustellen. Auch die Hemminger

Verwaltung sieht die Notwendigkeit, weitere Ressourcen für dieses Thema einzusetzen, möchte aber den Weg einer externen Unterstützung durch Finanzexperten gehen. Aus diesem Grund wird die Gemeinde Hemmingen im Rahmen der erstmaligen steuerlichen Bewertung der verschiedenen Sachverhalte von Rödl & Partner unterstützt, welche bereits langjährige und umfangreiche Erfahrungen in der steuerlichen Beratung von Unternehmen der öffentlichen Hand aufweisen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss nimmt Kenntnis davon, dass die Verwaltung bei der Umsetzung des § 2 b UStG von Rödl & Partner beratend unterstützt wird.

**Finanzierung:**

Mittel im Haushalt 2019, sowie der Finanzplanung 2020 bereitgestellt.

**Letzte Beratung:**

**Anlageverzeichnis:**